



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

12. Jahrgang

Potsdam, den 22. August 2001

Nummer 34

Inhalt	Seite
Ministerpräsident	
Bekanntmachung der Vereinbarung über die Wahrung des Jugendschutzes in den elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten durch die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net	586
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane im Land Brandenburg	587
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Allgemeine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung	587
Ministerium des Innern	
Bildung der neuen amtsfreien Stadt Mühlberg/Elbe	587
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Aufhebung des gemeinsamen Runderlasses über Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von Flüssiggas (Flüssiggaserlass)	588
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 34/2001	

**Bekanntmachung der Vereinbarung
über die Wahrung des Jugendschutzes
in den elektronischen Informations- und
Kommunikationsdiensten durch
die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net**

Vom 2. August 2001

Die am 6. Juni 2000 letztunterzeichnete Vereinbarung über die Wahrung des Jugendschutzes in den elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten durch die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net ist nach ihrem Artikel 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft getreten. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 2. August 2001

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

**Vereinbarung
über die Wahrung des Jugendschutzes
in den elektronischen Informations- und
Kommunikationsdiensten durch
die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net**

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen – vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung des Landesgesetzgebers – untereinander folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Die obersten Landesjugendbehörden vereinbaren die Fortführung der von ihnen durch vorläufige Vereinbarung bereits eingerichteten länderübergreifenden Stelle unter dem Namen jugendschutz.net – Zentralstelle der obersten Landesjugendbehörden für Jugendschutz in Mediendiensten – bis zum 31.12.2004. Sie hat ihren Sitz in Rheinland-Pfalz.

Artikel 2

Zur Wahrung des Jugendschutzes in den elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten und zur Unterstützung der nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Mediendienste-Staatsvertrag (MDSStV) zuständigen Behörden nimmt jugendschutz.net insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. jugendschutz.net überprüft allgemein zugängliche Informations- und Kommunikationsdienste auf Inhalte, deren Verbreitung wegen Jugendgefährdung oder Jugendbeeinträchtigung unzulässig oder nur unter Einschränkungen zulässig ist.
2. jugendschutz.net wirkt bei Verstößen auf eine schnelle Veränderung oder Herausnahme des Angebots hin.
3. jugendschutz.net bietet Fachkräften aus den Ländern an, sie über aktuelle Entwicklungen und Probleme des Jugendschutzes im Internet zu informieren.
4. jugendschutz.net informiert die Aufsichtsbehörde des zuständigen Landes, falls Maßnahmen nach § 18 Mediendienste-Staatsvertrag erforderlich erscheinen.
5. jugendschutz.net gibt den Vorgang an die Strafverfolgungsbehörden ab, wenn Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Von einer Abgabe kann abgesehen werden, wenn das jugendgefährdende oder jugendbeeinträchtigende Angebot nicht mehr verbreitet oder verändert wird. Eine Abgabe erfolgt unmittelbar, wenn internationale Rechtsgüter verletzt oder bedroht sind.
6. jugendschutz.net behandelt im Rahmen seiner Aufgaben eingehende Beschwerden und kooperiert, soweit sachdienlich, mit nationalen und internationalen Behörden und Beschwerdestellen.

Artikel 3

jugendschutz.net erstellt jährlich zum Jahresende einen Erfahrungsbericht für die obersten Landesjugendbehörden, in dem die Entwicklung in den elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten beschrieben und die möglichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen junger Menschen sowie die Konsequenzen für die Wahrung des Jugendschutzes aufgezeigt werden. Der Bericht dient der Beratung in der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden zur Weiterentwicklung der Aufgaben von jugendschutz.net.

Artikel 4

jugendschutz.net hat die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des in Fragen des Jugendschutzes federführenden Landes zu beachten.

Artikel 5

Die Personal-, Sach- und Bürokosten tragen die Länder gemäß dem Königsteiner Schlüssel, vorbehaltlich der jeweiligen haushaltsrechtlichen Zustimmung. Der Kosten- und Finanzierungsplan wird jährlich mit den Ländern abgestimmt. Die erforderlichen Planstellen werden bei dem in Fragen des Jugendschutzes federführenden Land geschaffen, das auch die Aufgaben als Dienstherr wahrnimmt.

Die Anstellung der hauptamtlich tätigen Personen erfolgt durch das in Fragen des Jugendschutzes federführende Land in Abstimmung mit den Ländern.

Artikel 6

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vorläufige Vereinbarung der obersten Landesjugendbehörden zur Durchführung der Jugendschutzbestimmungen nach dem Mediendienste-Staatsvertrag vom 1. August 1997, verlängert durch den Jugendministerbeschluss vom 25./26. Juni 1998, außer Kraft.

Über die Weiterführung von jugendschutz.net entscheiden die obersten Landesjugendbehörden im Jahre 2003.

Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane im Land Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 15. Juni 2001

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR) zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane im Land Brandenburg vom 12. November 1999 (ABl. S. 1215) wird wie folgt geändert:

Abschnitt IV, Besatzmaßnahmen, wird wie folgt gefasst:

„1. Auf Antrag können Vergrämungsabschüsse von Kormoranen an natürlichen Gewässern auf der Grundlage von § 20 g Abs. 6 Nr. 1 BNatSchG auch dann zugelassen werden, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass erhebliche fischereiwirtschaftliche Schäden im Zusammenhang mit Aalbesatzmaßnahmen drohen. Voraussetzung hierfür ist, dass

- a) die Besatzmengen mindestens den üblichen Besatzregeln und -empfehlungen folgen (Glasaal = je nach Trophieverhältnissen 100 bis 150 Stück/ha; Satzaal bis 10 g = 40 Stück/ha, Satzaale 11 bis 20 g = 25 Stück/ha, Satzaale 21 bis 30 g = 15 Stück/ha, Satzaale 31 bis 50 g = 10 Stück/ha, Satzaale > 50 g = 8 Stück/ha),
- b) das Gewässer bereits in den zurückliegenden Jahren mehrfach entsprechend Buchstabe a mit Aalen besetzt wurde und
- c) der Aalbesatz nicht durch andere zumutbare Maßnahmen geschützt werden kann.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann der Abschuss von Kormoranen für einen Zeitraum von bis zu drei Wochen - gerechnet ab dem Beginn der Besatzmaßnahme - auch oh-

ne Schadensnachweis zugelassen werden, um auf diese Weise die leicht zu erbeutenden Satzaale bis zur Anpassung an das jeweilige Gewässer zu schützen. Sofern die erforderlichen Angaben vollständig vorliegen, ist innerhalb von vier Wochen über den Antrag zu entscheiden.

2. Liegen die unter den Buchstaben a und b genannten Voraussetzungen nicht vor, so kann das Landesumweltamt Brandenburg eine Befreiung nach § 31 BNatSchG gewähren, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.“

Allgemeine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr, Abteilung 5
Vom 3. August 2001

Abweichend von § 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 7 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dürfen Fahrzeuge, die im Auftrag der Kreditinstitute oder der Deutschen Bundesbank Geldtransporte durchführen, Fußgängerbereiche (Zeichen 242 StVO), in denen durch Zusatzschild zu Zeichen 242 StVO Fahrzeugverkehr zugelassen ist, auch außerhalb der durch das Zusatzschild angeordneten Zeiten befahren, soweit dies zur Versorgung dort ansässiger Kreditinstitute mit Euro-Bargeld oder zum Abtransport von DM-Bargeld erforderlich ist. Angeordnete Gewichtsbeschränkungen (Zeichen 262 StVO) für Fahrzeuge sind hierbei einzuhalten. Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Der Fahrzeugführer darf Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss er warten.

Diese Ausnahmegenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und gilt vom 1. September 2001 bis 18. November 2001 im Land Brandenburg.

Bildung der neuen amtsfreien Stadt Mühlberg/Elbe

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. Juli 2001

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30), die Bildung der neuen amtsfreien Stadt Mühlberg/Elbe (Schlüssel-Nr. 12 0 62 341) aus den amtsangehörigen Gemeinden Altenau, Brottowitz, Fichtenberg, Koßdorf, Martinskirchen und der Stadt Mühlberg/Elbe des Amtes Mühlberg/Elbe mit Wirkung vom 31. August 2001 genehmigt.

Das Amt Mühlberg/Elbe wird damit zum 31. August 2001 aufgelöst.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

588

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 34 vom 22. August 2001

**Aufhebung des gemeinsamen Runderlasses
über Errichtung und Betrieb von Anlagen
zur Lagerung von Flüssiggas
(Flüssiggaserlass)**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums
für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
und des Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen
Vom 18. Juli 2001

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen „Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von Flüssiggas (Flüssiggaserlass)“ vom 19. Januar 1996 (ABl. S. 142) wird aufgehoben.